



INSTITUT FÜR FINANZ-
UND STEUERRECHT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell) · Institut für Finanz- und Steuerrecht · Friedrich-Ebert-Anlage 6-10 · 69117 Heidelberg

Herrn Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
Prof. Dr. Helge Braun
Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss

Per E-Mail:
haushaltsausschuss@bundestag.de

Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell)

Institut für Finanz- und Steuerrecht
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg

Tel.: 06221 54 77 92
Fax: 06221 54 77 89
E-Mail: kube@uni-heidelberg.de
Web: www.jura.uni-heidelberg.de/fst

Heidelberg, den 4. Dezember 2023

Öffentliche Anhörung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Haushaltsausschusses,

gerne nehme ich im Rahmen der oben genannten öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wie folgt schriftlich Stellung.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2023 nebst
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) (BT-Drs. 20/9500),

zum Antrag auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2
Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (BT-Drs. 20/9501) und

zum Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (BT-Drs. 20/8298) inkl. der Formulierungshilfe
für einen Änderungsantrag (Ausschuss-Drs. 20(8)5704)

I. Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen reagiert die Bundesregierung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023.¹ Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr 2023. Es ist **zu begrüßen, dass die Bundesregierung die knappe verbleibende Zeit**

¹ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22.

vor Jahresende nutzt, um Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den Haushalt 2023 nachträglich verfassungskonform zu gestalten und den Maßgaben des Haushaltsverfassungsrechts dadurch Rechnung zu tragen. Zum Schutz des parlamentarischen Budgetrechts und damit der parlamentarischen Demokratie ist es geboten, ein Nachtragshaushaltsverfahren durchzuführen, solange dies zeitlich möglich ist, anstatt einen Haushalt verfassungswidrig abzuschließen und die nicht durch eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gedeckte Kreditaufnahme lediglich auf dem Kontrollkonto gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG zu verbuchen. Die Verbuchung auf dem Kontrollkonto heilt die Verfassungswidrigkeit einer Kreditaufnahme nicht.

Ebenso ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung eine **klare Abschichtung** vornimmt, indem sie die Haushaltsplanung für das Jahr 2024 erst auf Grundlage eines bereinigten Haushalts 2023 abschließen wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Haushaltswahrheit.

II. Nachvollziehbare Anpassungen des Haushalts

Die in den vorliegenden Gesetzentwürfen **vorgesehenen Maßnahmen stellen sich im Ganzen als nachvollziehbare Reaktion** auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 und auch darüber hinaus als nachvollziehbarer Nachtrag zum Bundeshaushalt aus der Perspektive der gegenwärtigen Haushaltssituation **dar**. Dies gilt insbesondere für die Verringerung der Rücklage des Klima- und Transformationsfonds (KTF) um 60 Mrd. Euro, für die Streichung der darlehensfinanzierten Zuführung zum Kapitalstock der Aktienrente und für die Aktualisierung des Volumens der Konjunkturkomponente nach § 8 Satz 3 Artikel 115-Gesetz und § 4 Artikel 115-Verordnung. Dass die weiteren Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf die Sondervermögen des Bundes (neben dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energiekrise (WSF-E) und dem Fonds Aufbauhilfe 2021) noch geprüft werden, erscheint mit Blick auf die Dringlichkeit des Abschlusses des Nachtragshaushaltsgesetzgebungsverfahrens vertretbar.

III. Nachträgliche gesetzliche Fundierung der Kreditaufnahme zugunsten des WSF-E und des Fonds Aufbauhilfe 2021 im Jahr 2023

Fragen wirft allerdings die **nachträgliche gesetzliche Ermächtigung zur notlagenbedingten Kreditaufnahme im Jahr 2023 auf Grundlage eines nachträglich gefassten Notlagenbeschlusses** des Deutschen Bundestages gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG auf. In der Sache geht es um die nachträgliche gesetzliche Fundierung der tatsächlich erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von rund 44,8 Mrd. Euro, die zur Deckung der Ausgaben des WSF-E und des Fonds Aufbauhilfe 2021 im Jahr 2023 getätigt worden war. Infolge des Wegfalls der im Jahr 2022 erteilten, aber nicht in Anspruch genommenen notlagenbedingten Kreditermächtigungen zum Ende des Jahres 2022 (Jährigkeitsprinzip) war diese Kreditaufnahme des Jahres 2023 verfassungswidrig. Der Nachtragshaushalt sieht deshalb eine notlagenbedingt erhöhte Kreditaufnahmeermächtigung im Kernhaushalt in Höhe von rund 1,6 Mrd. Euro in Verbindung mit einer Zuführung in entsprechender Höhe an den Fonds Aufbauhilfe 2021 vor. Zudem soll in § 26b Abs. 6 StFG eine für 2023 geltende notlagenbedingte Kreditaufnahmeermächtigung zugunsten des WSF-E in Höhe von 43,2 Mrd. Euro aufgenommen werden.

Diese gesetzlichen Kreditaufnahmeermächtigungen werfen zwei haushaltsverfassungsrechtliche Fragen auf: 1. die Frage nach dem Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der notlagenbedingten Kreditaufnahme, und 2. die Frage nach der Zulässigkeit eines parlamentarischen Notlagenbeschlusses und einer notlagenbedingten gesetzlichen Kreditaufnahmeermächtigung, die erst zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres gefasst bzw. erteilt werden.

1. Materielle Voraussetzungen der notlagenbedingten Kreditaufnahme

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 15. November 2023 klar, dass eine Notlagenkreditaufnahme des Bundes nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG justiziable tatbestandliche Voraussetzungen hat.

a) Voraussetzungen

Die notlagenbedingte Kreditaufnahme setzt eine **Naturkatastrophe oder andere außergewöhnliche Notsituation** voraus, die sich **der Kontrolle des Staates entzieht**. Dies verweist auf ein „Moment der Unbeherrschbarkeit des Ereignisses“.² „Die Folgen von Krisen, die lange absehbar waren, oder gar von der öffentlichen Hand verursacht worden sind, dürfen nicht mit Notkrediten finanziert werden“.³ Zudem muss die Notlage eine **erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage** zur Folge haben. Der Tilgungsplan muss eine **Rückführung der notlagenbedingt aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums** vorsehen.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG sind verfassungsgerichtlich grundsätzlich voll überprüfbar.⁴ Einschränkungen der Überprüfungsichte gelten allerdings für das Erfordernis einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage und für die Ausgestaltung der Rückführung der Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums.⁵ Danach hat das Bundesverfassungsgericht vollumfänglich zu prüfen, „ob die außergewöhnliche Notsituation zu einem außerordentlich – also nicht nur unerheblich – erhöhten Finanzbedarf geführt hat und damit grundsätzlich geeignet ist, die staatliche Finanzlage erheblich zu beeinträchtigen“.⁶ Demgegenüber kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum für die Frage zu, „ab welcher konkreten Höhe des finanziellen Mehrbedarfs eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliegt“.⁷

Darüber hinaus muss ein **sachlicher Veranlassungszusammenhang** zwischen der Notlage und der notlagenbedingten Kreditaufnahme und Mittelnutzung bestehen.⁸ Hinsichtlich der Diagnose der Art und des Ausmaßes der Notsituation und insbesondere auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Bekämpfung, Anpassung und gegebenenfalls Nachsorge kommt dem Gesetzgeber ein **Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum** zu.⁹ Je weiter das auslösende Ereignis allerdings in der Vergangenheit liegt, je mehr Zeit für die Entscheidungsfindung gegeben ist und je entfernter die Folgen sind, desto stärker verengt sich der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, weil die Folgen seines Handelns mit der Zeit besser abzuschätzen sind.¹⁰ Mit anderen Worten stellt sich der exogene Schock durch den ursprünglichen Eintritt der Notlage **nach längerem Zeitablauf** – und auch je nach Umfang des notlagenbedingten Finanzierungsbedarfs – **immer weniger als finanzieller Schock** dar, der durch eine notlagenbedingte Kreditaufnahme abgedeckt werden müsste. Mit fortschreitender Zeit kann der Haushaltsgesetzgeber stärker planen und gestalten. Dies korrespondiert mit dem vollumfänglich nachprüfbareren Tatbestandsmerkmal der Notlage selbst, die – wie oben gezeigt –

² BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 109 m. w. N.

³ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 109 m. w. N.

⁴ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 115.

⁵ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 115.

⁶ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 122.

⁷ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 122.

⁸ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 124 ff.

⁹ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 137.

¹⁰ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 138.

von einem „Moment der Unbeherrschbarkeit“ und von fehlender Absehbarkeit geprägt ist.¹¹ Denn nach längerem Zeitablauf wird die Situation wieder beherrschbar und in ihren Konsequenzen absehbar. Dies wird auch für 2024 zu prüfen sein.

Mit dem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum korrespondiert – je nach seiner Weite oder Verengung – eine entsprechend **eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolldichte**, die sich auf eine Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit der Einschätzungen und Beurteilungen des Gesetzgebers zum sachlichen Veranlassungszusammenhang beschränkt.¹² Zugleich entspricht dem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum eine **Darlegungslast im Gesetzgebungsverfahren**, die dem Gericht im Streitfall die Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit der Erwägungen ermöglicht.¹³ Darzulegen sind die Diagnose der Notlage sowie ihrer Ursachen, die Handlungsabsicht des Haushaltsgesetzgebers und eine Prognose zur Eignung der notlagenkreditfinanzierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung.¹⁴ Je länger die Krise dauert und je umfangreicher der Gesetzgeber notlagenbedingte Kredite in Anspruch genommen hat, desto detaillierter hat er die Gründe für das Fortbestehen der Krise und die aus seiner Sicht weiter gegebene Geeignetheit der von ihm geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung darzulegen.¹⁵

b) Subsumtion

Im vorliegenden Notlagenbeschluss wird ausführlich zur Situation aufgrund des **Ukrainekrieges** und des darauffolgenden **Energiepreisschocks** wie auch zu den diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen vorgetragen. Beim Ukrainekrieg und dem darauffolgenden Energiepreisschock handelt es sich um eine **außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht**. Die ergriffenen Maßnahmen führten im Jahr 2023 zu einer **erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage**.

Das **Vorliegen eines sachlichen Veranlassungszusammenhangs** zwischen der kriegsbedingten Notlage und den notlagenkreditfinanzierten Maßnahmen wird **im Ganzen vertretbar und nachvollziehbar dargelegt**. Insbesondere wird anhand umfangreichen Zahlenmaterials und auch unter Heranziehung wissenschaftlichen Schrifttums nachvollziehbar aufgezeigt, wie die Energiepreisbremsen wirken, um den durch den Krieg ausgelösten Energiepreisschock zu dämpfen. Dabei wird auf die Perspektive zu Beginn des Jahres 2023 abzustellen sein.¹⁶

Einzelne Begründungselemente des Notlagenbeschlusses tragen zwar nicht oder nur eingeschränkt. So verweist der Notlagenbeschluss auf ein infolge des Energiepreisschocks auch künftig „deutlich höheres Energiepreis-Niveau für Deutschland“ (S. 9 des Notlagenbeschlusses), was auf ein „neues Normal“ hinweisen könnte, dessen Notlagenkreditfinanzierung seiner Natur nach ausscheidet. Der prognostizierte und beobachtete Rückgang der Wachstumsrate (S. 1 f. des Notlagenbeschlusses) betrifft als solcher möglicherweise die Konjunkturkomponente der Schuldenbremse, aber nicht die Notlagenkomponente.¹⁷ Weiterhin stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung eines in der aktuellen Lage noch vorgesehenen Risikopuffers in Höhe von 2,7 Mrd. Euro bis Jahresende (S. 4 des Notlagenbeschlusses).

¹¹ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 109.

¹² BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 142.

¹³ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 149.

¹⁴ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 150.

¹⁵ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 151.

¹⁶ Siehe dazu unten III. 2. a. E.

¹⁷ Siehe zur erforderlichen Abgrenzung BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 153 (besondere Anforderung an die Darlegungslast).

Schließlich wirft der für das Jahr 2023 angenommene bzw. noch vorgesehene Abfluss der Härtefallhilfen für Krankenhäuser im begrenztem Umfang Fragen auf.

Angesichts des Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums des Haushaltsgesetzgebers bei der Annahme eines sachlichen Veranlassungszusammenhangs ist gleichwohl im Gesamtbild von der Vertretbarkeit der Darlegungen auszugehen. Dies gilt auch deshalb, weil der Beginn der Notlage (Anfang 2022) jedenfalls in den ersten Monaten des Jahres 2023 noch nicht lang zurücklag. Zugleich bleibt ein **verfassungsrechtliches Risiko**, das der Haushaltsgesetzgeber an dieser Stelle trägt.

Die **Flutkatastrophe im Sommer 2021** war eine **Naturkatastrophe, die sich der Kontrolle des Staates entzieht**. Diesbezüglich stellt sich jedoch die **Frage**, ob die ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Katastrophe im Jahr 2023 zu einer **erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage** des Bundes führten. Als notlagenkreditfinanzierte Zuführung an das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 ist im Haushaltsjahr 2023 ein Betrag in Höhe von 1,6 Mrd. Euro vorgesehen. Weil die Notlagenkreditfinanzierung jeweils dem jährlichen formalen Haushaltsausgleich dient,¹⁸ kommt es für das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage auf den jährlichen Betrag an. Dieser ist vorliegend einerseits überschaubar, andererseits aber mit Blick auf das Volumen der freien Haushaltsmittel auch nicht ganz zu vernachlässigen. Das Bundesverfassungsgericht betont speziell für die Frage, „ab welcher konkreten Höhe des finanziellen Mehrbedarfs eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliegt“, den Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers.¹⁹ In diesem Licht kann – allerdings mit gewissen Bedenken – **vom Vorliegen** des Tatbestandsmerkmals der erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage **ausgegangen werden**. Der **sachliche Veranlassungszusammenhang**, der im Ausgangspunkt bestand, wird seinerseits durch den Zeitablauf schwächer, erscheint aber als noch vertretbar dargelegt. So bleibt auch hier ein **verfassungsrechtliches Risiko** zulasten des Haushaltsgesetzgebers.

2. Spät im Haushaltsjahr gefasster Notlagenbeschluss und erteilte notlagenbedingte Kreditermächtigung

Der Notlagenbeschluss gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG und die entsprechende notlagenbedingte gesetzliche Kreditaufnahmeermächtigung unterfallen als Element der Haushaltsplanung und Haushaltsbeschlussfassung dem haushaltsverfassungsrechtlichen **Vorherigkeitsgrundsatz**. Deshalb ist der Notlagenbeschluss grundsätzlich vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres zu fassen; die entsprechende Kreditaufnahmeermächtigung ist grundsätzlich vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres zu erteilen.

Zugleich kennt das Haushaltsverfassungsrecht das **Instrument des Nachtragshaushalts**, der vor allem auf Deckungsbedarfe reagiert, die erst im laufenden Haushaltsjahr entstehen. Typischerweise handelt es sich dabei um Ausgabenbedarfe, die den verbleibenden Teil des Haushaltsjahres betreffen und zu decken sind. Vorliegend ist dagegen, nach der Klarstellung durch das Bundesverfassungsgericht am 15. November 2023, eine Deckungslücke aufgrund von Ausgaben im bereits abgelaufenen Teil des Haushaltsjahres deutlich geworden. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht eine ex tunc-Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 festgestellt hat, das Gesetz also niemals wirksam war, und auch der Jährigkeitsgrundsatz in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (mit seinen Auswirkungen auf die weiteren, überjährig gespeicherten Kreditermächtigungen) ex tunc galt und gilt,

¹⁸ Siehe zu diesem Zusammenhang BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 164.

¹⁹ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22, Rdnr. 122.

ist doch zu würdigen, dass die spät im Haushaltsjahr 2023 ergangene **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** zu einer **Ausnahmesituation** führte. Dem Bundesverfassungsgericht kommt bei der Verfassungsrechtserkenntnis herausgehobene Bedeutung zu. Seine Entscheidungen haben Bindungswirkung, teils sogar Gesetzeswirkung (§ 31 Abs. 1 und 2 BVerfGG). Wenn der Haushaltsgesetzgeber – ungeachtet der Frage nach der Vorhersehbarkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – danach strebt, dieser Bindungswirkung Rechnung zu tragen und den Haushalt 2023 unter Nutzung des Instruments des Nachtragshaushalts, also unterjährig, verfassungsgemäß abzuschließen, dann ist dies – im Sinne der parlamentarischen Demokratie und der Verfassungsmäßigkeit des vollzogenen Haushalts – positiv zu würdigen (vgl. oben I.). Im Lichte dessen halte ich die **Vorgehensweise** in diesem besonderen Ausnahmefall für **vertretbar**. Gleichzeitig bleibt die rückwirkende Kreditermächtigung mit einem **verfassungsrechtlichen Risiko** behaftet, das der Haushaltsgesetzgeber eingeht.

Entsprechendes gilt für den **auf 2023 bezogenen Notlagenbeschluss**. Für die rückwirkende Feststellung einer Notlage spricht hier in der Sache ergänzend, dass der Deutsche Bundestag wohl deshalb Anfang 2023 keine Notlage erklärt hatte, weil er von der Verfügbarkeit von rund 170 Mrd. Euro an Kreditermächtigungen im WSF-E ausgegangen war – was sich nachträglich als unzutreffend herausstellte. Auch insoweit erscheint der rückwirkende Beschluss im Licht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als **vertretbar**. Folgerichtig wird man auf die notlagenbezogenen Einschätzungen des Deutschen Bundestages und des Haushaltsgesetzgebers zu Jahresbeginn abzustellen haben. Das verbleibende **verfassungsrechtliche Risiko** aus der Rückwirkung des Notlagenbeschlusses trägt der Deutsche Bundestag.

IV. Ergebnis

1. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die verbleibende Zeit vor Jahresende nutzt, um Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den Haushalt 2023 verfassungskonform abzuschließen.
2. Die in den vorliegenden Gesetzentwürfen vorgesehenen Maßnahmen stellen sich im Ganzen als nachvollziehbare Anpassungen des Haushalts dar.
3. Im Notlagenbeschluss wird vertretbar und nachvollziehbar dargelegt, dass die im Jahr 2023 notlagenkreditfinanzierten Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekrieges und des darauf folgenden Energiepreisschocks in einem sachlichen Veranlassungszusammenhang mit der Notlage stehen. Einzelne Begründungselemente des Notlagenbeschlusses erscheinen problematisch, stellen die Vertretbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Darlegungen gleichwohl nicht durchgreifend in Frage. Zugleich bleibt hier ein verfassungsrechtliches Risiko, das der Haushaltsgesetzgeber trägt.
4. Hinsichtlich der Ausgaben des Jahres 2023 zur Bewältigung der Folgen der Flutkatastrophe im Sommer 2021 stellt sich die Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage im Jahr 2023. Unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums des Haushaltsgesetzgebers ist die Bejahung dieser Frage – und auch des Vorliegens eines sachlichen Veranlassungszusammenhangs – aber mit gewissen Bedenken als vertretbar anzusehen, dies ebenfalls bei einem verbleibenden verfassungsrechtlichen Risiko zulasten des Haushaltsgesetzgebers.
5. Der spät im Haushaltsjahr gefasste Notlagenbeschluss und die spät im Haushaltsjahr erteilte notlagenbedingte Kreditermächtigung stehen in Spannung zum haushaltsverfassungsrechtlichen Vorherigkeitsgrundsatz. Auch unterscheidet sich die Gestaltung vom typischen Fall eines Nachtrags-

haushalts. Gleichwohl erscheint das Vorgehen angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 als vertretbar. Es bleibt auch insoweit ein verfassungsrechtliches Risiko, das der Deutsche Bundestag bzw. der Haushaltsgesetzgeber trägt.

gez. Prof. Dr. Hanno Kube